

Die Stadt Naila erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) in Verbindung mit der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), folgende bewehrte

S A T Z U N G
über die
**Ordnung auf den Jahrmärkten (genannt Erlebnismärkte),
Wochenmärkten und Bauernmärkten
der Stadt Naila**

(Marktordnung)

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle festgesetzten Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO), Wochenmärkte (§ 67 GewO) und Bauernmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO) der Stadt Naila (Marktbehörde) sowie ihre Teilnehmer.

§ 2
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Naila (Marktbehörde) betreibt die Jahrmärkte „Nailaer Frühling“, „Nailaer Herbst“ und „Rupperichmarkt“ (in Zusammenarbeit mit dem Werbeverein der Nailaer Einzelhändler „Die Ozünder“), Wochenmärkte und Bauernmärkte (letztere in Zusammenarbeit mit dem Verein „Bauernmärkte im Landkreis Hof“) als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 GO. Hierzu haben alle Platz- und Standinhaber (Markthändler) und deren Beschäftigte sowie alle Verbraucher Zutritt.

§ 3
Marktplätze

- (1) Die Märkte finden auf folgenden Plätzen statt:
 - a) **Jahrmärkte:**
im Innenstadtbereich gem. Lageplan
 - b) **Wochenmärkte und Bauernmärkte:**
auf der nordöstlichen Teilfläche des Zentralparkplatzes in Naila
über die ersten vier Parkbuchten hinweg
- (2) Außerhalb der für die Aufstellung von Verkaufsständen bestimmten Plätze dürfen keine Marktstände aufgestellt werden.

§ 4 Markttage und Marktverkaufszeiten

- (1) Die Marktzeiten werden für die Jahrmärkte, die Wochenmärkte und die Bauernmärkte wie folgt festgesetzt:
 - a) Der Erlebnismarkt „**Nailaer Frühling**“ findet am dritten Sonntag im Mai von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Fällt der dritte Sonntag auf Pfingsten oder auf das Fest der Konfirmation, so findet er am zweiten Sonntag im Mai statt.
 - b) Der Erlebnismarkt „**Nailaer Herbst**“ findet am ersten Sonntag im Oktober von von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
 - c) Der „**Rupperichmarkt**“ findet am Samstag vor dem ersten Advent von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr statt.
 - d) Der **Wochenmarkt** findet jeden Donnerstag vom 01. Mai bis 30. September in der Zeit von 06.00 Uhr bis 13.00 Uhr bzw. vom 01. Oktober bis 30. April von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.
 - e) Der **Bauernmarkt** findet von Februar bis Dezember jeweils am ersten Samstag im Monat von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.
- (2) Die Marktplätze dürfen für die Wochenmärkte und Bauernmärkte frühestens eine halbe Stunde vor der Marktverkaufszeit und bei den Jahrmärkten ab 7.00 Uhr am Markttag oder nach vorheriger Absprache mit dem Marktmeister bezogen werden. Sie müssen für die Wochenmärkte und Bauernmärkte spätestens eine halbe Stunde und für die Jahrmärkte spätestens eine Stunde nach der Marktverkaufszeit wieder geräumt sein. Die Verkaufsstände sind während der in Abs. 1 genannten Verkaufszeiten zu besetzen und offen zu halten. Ein vorzeitiger Abbau ist nicht erlaubt.
- (3) Außerhalb der festgesetzten Marktverkaufszeiten ist jede Verkaufstätigkeit auf den Marktplätzen verboten.

§ 5 Gegenstände des Jahrmarktes

- (1) Gegenstände des Jahrmarktes sind Waren aller Art, insbesondere Gebrauchsartikel des täglichen Bedarfs, wie Haushaltswaren, Textilien, Lederwaren, kunstgewerbliche Gegenstände, Spielwaren, Gärtnereiartikel, Süßwaren und Lebensmittel zum Verzehr an Ort und Stelle und zur Mitnahme, Obst und Gemüse sowie Bäckereierzeugnisse und Wurstwaren.
- (2) Verboten ist das Feilhalten, das Kaufen und Verkaufen von Gegenständen, die durch Gesetze vom Marktverkehr ausgeschlossen sind oder gegen den Anstand und gegen die guten Sitten verstoßen.
- (3) Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bedarf der Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 GastG durch die Marktbehörde.

§ 6

Gegenstände des Wochen- und Bauernmarktes

- (1) Gegenstände des Wochen- und Bauernmarktes sind:
 - a) Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts. Alkoholische Getränke sind mit Ausnahme selbstgewonnener Erzeugnisse (des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus) hiervon ausgenommen.
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Verboten ist das Feilbieten, das Kaufen und Verkaufen von Gegenständen, die durch Gesetze vom Marktverkehr ausgeschlossen sind oder gegen den Anstand und gegen die guten Sitten verstoßen.

§ 7

Darbietungen

Schaustellen, Musikaufführungen sowie Aufführungen und vergleichbare Darbietungen dürfen auf dem für den Markt bestimmten Platz während der Marktzeit nur mit Genehmigung der Marktbehörde stattfinden.

§ 8

Marktaufsicht, Einzelanordnungen, Ausnahmen

- (1) Die Marktaufsicht wird von Beschäftigten der Marktbehörde ausgeübt (Marktaufseher).
- (2) Die Marktbehörde kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen und ggf. die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung vornehmen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs-, Zustellung- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Alle Marktteilnehmer und die Besucher des Marktes haben den Anordnungen der Marktbehörde, die im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes nach dieser Marktsatzung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen ergehen, unverzüglich nachzukommen.
- (4) In besonders begründeten Fällen kann die Marktbehörde zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

- (5) Die Marktbehörde kann im Interesse des Marktverkehrs, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus sonstigen wichtigen Gründen, insbesondere
- a) Marktplätze aufheben, beschränken oder verlegen,
 - b) eine andere Platzeinteilung festlegen,
 - c) Märkte zeitlich verlegen oder ausfallen lassen.

§ 9 Marktzulassung

- (1) Für die **Wochenmärkte und Bauernmärkte** erfolgt die Zulassung formlos durch Zuweisung der Verkaufsplätze durch den Marktaufseher.
- (2) Wer einen Verkaufsort oder Verkaufsstand zu den **Jahrmärkten** zugewiesen erhalten will, hat spätestens eine Woche vor Marktbeginn schriftlich die Zulassung bei der Marktbehörde unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnortes, der zum Verkauf gelangenden Waren, sowie der Art und der Größe des erforderlichen Verkaufsortes oder Verkaufsstandes zu beantragen. Ferner ist auch anzugeben, ob eine eigene Verkaufseinrichtung aufgestellt wird.
- (3) Bei dem Zulassungsgesuch ist zu berücksichtigen, dass auf Rechnung ein und desselben Markthändlers Waren der gleichen Gattung nicht an mehreren Plätzen des Marktes gleichzeitig feilgehalten werden dürfen. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn für den weiteren Platz keine Bewerber vorhanden sind.
- (4) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Marktbehörde. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt.
- (5) Die Antragsteller werden über ihre Zulassung schriftlich oder fernmündlich von der Marktbehörde unterrichtet. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (6) Bis zur Beendigung des jeweiligen Marktes ist die Marktbehörde berechtigt, Markthändler auch nach Abschluss des Zulassungsverfahrens zuzulassen, solange noch Verkaufsplätze oder Verkaufsstände verfügbar sind.

§ 10 Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann von der Marktbehörde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- a) Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller, die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, z.B. wenn er trotz Mahnung mit Fristsetzung fällige Gebühren nicht bezahlt oder wenn er, seine

Beschäftigten oder Bevollmächtigten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben.

- b) von der Zulassung zu früheren Märkten wiederholt kein Gebrauch gemacht wurde.
- c) der zur Verfügung stehende Verkaufsort nicht ausreicht und bereits anderweitig vergeben wurde.
- d) nachträglich Gründe bekannt werden, die einer Zulassung entgegenstehen würden.

§ 11

Zuweisung der Verkaufsorte

- (1) An den jeweiligen Markttagen werden den zugelassenen Markthändlern die Verkaufsorte und Verkaufsstände vom Marktaufseher zugewiesen. Auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes oder Standes besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Wird ein zugewiesener Platz oder Stand eine Stunde nach Beginn der Marktverkaufszeit nicht besetzt, so kann der Platz oder Stand für den betreffenden Tag vom Marktaufseher an einen anderen Markthändler vergeben werden.
- (3) Kein Platz darf vor der Zuweisung bezogen werden.
- (4) Der Verkauf oder das Feilbieten darf nur von dem zugewiesenen Platz oder Stand aus erfolgen. Die festgelegte Verkaufsfläche darf eigenmächtig nicht überschritten werden.
- (5) Es ist verboten, die zugewiesenen Plätze oder Stände ohne Zustimmung des Marktaufsehers zu vertauschen oder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.
- (6) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann von dem Marktaufseher ein Tauschen der Plätze oder Stände angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (7) Für die Benutzung von Verkaufsorten und städtischen Verkaufsständen werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Stadt Naila erhoben.

§ 12

Marktverweisung

- (1) Die Händler, die nicht zugelassen sind, werden von den Märkten verwiesen.
- (2) Desgleichen kann jeder, der den Vorschriften dieser Marktordnung zuwiderhandelt, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolge aus dieser Marktordnung, durch Marktverweisung vom Markt ausgeschlossen werden, sofern nach Art und Auswirkung der Zuwiderhandlung die Marktverweisung erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt wiederherzustellen.
- (3) Die Marktverweisung wirkt für die restliche Dauer des Marktes. Der des Marktes verwiesene Händler hat den Verkauf unverzüglich einzustellen und seinen Verkaufsort zu räumen.

§ 13

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Der Betriebsablauf der Märkte darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Auf den Marktplätzen ist während der Marktverkaufszeit insbesondere verboten:
 - a) das Anbieten der Waren durch schreiendes Ausrufen oder Anpreisen
 - b) das Feilbieten und Verkaufen von Waren im Umherziehen oder Umhertragen
 - c) das Versteigern oder Herabsteigern von Waren
 - d) Lautsprecherwerbung
 - e) die anderen zugelassenen Markthändler in ihrer Geschäftsausübung in wettbewerbsfremder Weise zu behindern oder zu belästigen
 - f) das Verteilen von Geschäftsanzeigen, Reklamezetteln und sonstigen Gegenständen
 - g) das Verstellen von Haus- und Grundstückseinfahrten sowie der Marktgänge
 - h) das freie Umherlaufen von Tieren
 - i) das Fahren mit Motorrädern, Mopeds, E-Rollern, E-Scootern, Fahrrädern, E-Bikes oder ähnlichen Fahrzeugen
 - j) das Betteln und Sammeln
 - k) das Aufhalten im betrunkenen Zustand
 - l) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen
 - m) die Verwendung von Einweggeschirr, Einwegbechern, Einwegbesteck, von Dosen und sonstigen Einwegbinden
- (3) Die Marktbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 2 Buchst. a) und c) zulassen.

§ 14

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nur mit besonderer Genehmigung der Marktbehörde oder des Marktaufsehers abgestellt werden.
- (2) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein.
- (3) Die Marktbehörde stellt für die Dauer der Jahrmärkte und Bauernmärkte auf Antrag teilweise Verkaufsstände zur Verfügung. Diese sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Marktes in einem ordnungsgemäßen Zustand wieder zu übergeben. Für Schäden, die durch den Markthändler, einen seiner Beauftragen oder Dritte an den gemieteten Verkaufsständen entstehen, haftet der Markthändler. Alle notwendigen Reparaturkosten sind vom Markthändler zu tragen.

- (4) An jeder Verkaufseinrichtung ist an gut sichtbarer Stelle der Name des Markthändlers und dessen vollständige Anschrift anzubringen. Firmen- und Reklameschilder dürfen den Durchblick durch die Marktgänge nicht behindern.
- (5) Zerrissene oder beschmutzte Tücher dürfen als Behang oder Abdeckung der Verkaufseinrichtungen nicht verwendet werden.
- (6) Die Verkaufseinrichtungen müssen auf den hierfür zugewiesenen Verkaufsflächen so standfest und sicher aufgebaut sein, dass dadurch niemand gefährdet werden kann. Aufgrabungen zu diesem Zweck sind unzulässig.
- (7) Abs. 6 gilt entsprechend für Wetterdächer und Schirme von Verkaufseinrichtungen. Sie müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 m über dem Erdboden angebracht sein.
- (8) Die Markthändler sind für den Zustand der eigenen Verkaufseinrichtungen gemäß den Bestimmungen nach Abs. 6 und Abs. 7 grundsätzlich verantwortlich und tragen dafür die Haftung.

§ 15 Verkauf und Lagerung

- (1) Alle Wagen, Kisten, Körbe und dgl., welche zur An- und Abfuhr von Marktgegenständen dienen, sind von den Marktverkaufsstraßen während der Marktverkaufszeit fernzuhalten und auf den von der Marktbehörde angewiesenen Plätzen ordentlich abzustellen.
- (2) Feilgebotene Waren sind gemäß den bestehenden Vorschriften über die Preis- und Handelsklassenauszeichnung während der gesamten Marktverkaufszeit deutlich lesbar auszuzeichnen.
- (3) Beim Verkauf sind geeichte Messgeräte zu verwenden, die in reinlichem Zustand zu halten sind.
- (4) Das Betasten der Nahrungs- und Genussmittel durch den Käufer ist verboten. Auf dieses Verbot ist durch Anschlag an den Verkaufsstellen hinzuweisen.
- (5) Die ausgelegten oder ausgehändigten Waren dürfen an der Seite, die dem Markt zugewandt ist, nicht über den Verkaufsplatz hinausragen.

§ 16 Allgemeine Hygiene

Lebensmittel dürfen nach den Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind. Im Übrigen finden das Infektionsschutzgesetz (insb. § 42 IfSG), sowie der „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ Anwendung.

§ 17 Reinhaltungspflichten

- (1) Jede Verunreinigung der Marktplätze und deren Einrichtungen über das unvermeidbare Maß hinaus sind zu unterlassen.
- (2) Die Markthändler haben den ihnen zugewiesenen Verkaufsplatz sowie die angrenzenden Marktgänge bis zu deren Mitte sauberzuhalten.
- (3) Waren, Verpackungsmaterial und Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden und sind vor dem Verwehen zu schützen. Anfallende Abfälle und Verpackungsmaterialien sind in einem geeigneten Behältnis zu verwahren.
- (4) Vor Verkaufsständen mit dem Angebot von Lebensmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle sind durch den Markthändler geeignete Abfallbehältnisse bereitzustellen. Die Abfälle sind nach Beendigung des Marktes durch den Markthändler zu entsorgen.
- (5) Die Verkaufsplätze sind beim Verlassen der Märkte in sauberem Zustand zurückzulassen.
- (6) In die Marktbereiche dürfen mitgebrachte Abfälle nicht eingebracht werden.

§ 18 Haftung

- (1) Die Marktbehörde haftet nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines städtischen Bediensteten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch für Schäden, die an eingebrachten Sachen entstehen oder für Schäden, die von eingebrachten Sachen verursacht werden.
- (2) Die Markthändler haben keine Ansprüche auf Schadloshaltung oder Gebührenermäßigung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Verwendung einzelner Verkaufsplätze oder -stände durch bauliche Maßnahmen oder durch Ereignisse, die nicht von der Marktbehörde zu vertreten sind, gestört wird.
- (3) Die Markthändler und Marktbesucher haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Markthändler haben auch für die Schäden einzustehen, die von ihren Beschäftigten oder von ihren Bevollmächtigten verursacht werden; Beschäftigte und Beauftragte gelten im Verhältnis zur Marktbehörde stets als Erfüllungsgehilfen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. außerhalb der Marktzeiten Verkaufstätigkeiten durchführt (§ 4 Abs. 3) oder nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 5 und § 6),
2. Standplätze außerhalb der Zeiten des § 4 Abs. 2 bezieht,
3. Darbietungen im Sinne des § 7 ohne Genehmigung aufführt,
4. einer Anordnung der Marktbehörde nach § 8 nicht nachkommt,

5. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder den zugewiesenen Standplatz vertauscht oder an Dritte abgibt (§ 11 Abs. 4 und 5),
6. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 13 Abs. 1),
7. den in § 13 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
8. Verkaufseinrichtungen entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 3 gebraucht,
9. Marktabfälle nicht in die Müllbehälter verbringt, den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält oder beim Verlassen des Marktes in keinem sauberen Zustand zurücklässt (§ 17).

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ordnung auf den Jahrmärkten (genannt Erlebnismärkte), Wochenmärkten und Bauernmärkten der Stadt Naila vom 13. Dezember 2022 außer Kraft.

Naila, den 25.04.2023



Stadt Naila

Frank Stumpf
1. Bürgermeister

Anlage zur Marktordnung vom 25.04.2023

